



Trainings- und Wettkampfordnung

der Abt. Leichtathletik der WSG Schwarzenberg – Wildenau e.V.

1. Trainingsbetrieb

1.1. Trainingszeiten

Die Trainingszeiten werden entsprechend der Verfügbarkeit von der Übungsleiterversammlung bestimmt. Maßgeblich sollten dabei die beruflichen Verpflichtungen der Übungsleiter berücksichtigt werden.

Die Trainingshäufigkeit ergibt sich aus den sportlichen Ansprüchen der Übungsgruppen. Neben den Leistungsgruppen wird für jede Altersklasse eine allgemeine Sportgruppe mit ein bis maximal zwei Trainingseinheiten pro Woche angeboten. Über die Eingruppierung der Sportler entscheidet nach Rücksprache mit den Eltern die Übungsleiterversammlung. Sollten sich Athleten aus den Leistungsgruppen aus persönlichen oder schulischen/beruflichen Gründen nicht mehr entwickeln können, ist auch ein Training in den allgemeinen Sportgruppen möglich. Die Entscheidung darüber obliegt dem verantwortlichen Übungsleiter.

1.2. Trainingsstätten

Als Trainingsstätten stehen den Leichtathleten der WSG folgende Sportstätten zur Verfügung

- Ritter – Georg – Sportstätte,
- Turnhalle und Sportplatz der Grundschule Sonnenleithe
- Turnhalle des Landratsamtes im Stadtteil Heide

Die Trainingsorte der einzelnen Übungsgruppen legen die Übungsleiter fest. Dabei entscheiden die Trainingsziele und die gerätetechnische Ausstattung der einzelnen Sportstätten.

Anmerkung: Die zur Verfügung stehenden Trainingszeiten in den einzelnen Sportstätten werden von der Stadtverwaltung Schwarzenberg und dem Landratsamt des Erzgebirgskreises festgelegt und sind von der WSG nur bedingt beeinflussbar.

1.3. Trainingsdurchführung

Die Athleten sind verpflichtet regelmäßig am Training teilzunehmen. Speziell für Sportler der Leistungsgruppen ist ein kontinuierliches Training notwendig.

Sollte aus persönlichen Gründen (z.B. Krankheit, Schule, Familie etc.) eine Teilnahme am Training nicht möglich sein, sollte der verantwortliche Übungsleiter darüber informiert werden. Die entsprechenden Telefonnummern und Email – Adressen sind auf der Homepage der WSG einsehbar.



Kranken Sportlern (speziell mit Infekten der Atemwege) ist es generell nicht erlaubt am Training teilzunehmen. Dieses gilt auch für Athleten, die einen Wettkampf krankheitsbedingt absagen mussten. Aus Gründen der Ansteckungsgefahr und zum Schutz des betreffenden Sportlers hat der Athlet in der auf den Wettkampf folgenden Woche Trainingsverbot.

Die Übungsleiter sind verpflichtet entsprechend der Einteilung für die ordnungsgemäße Durchführung des Trainings zu sorgen. Sollte ein Übungsleiter verhindert sein, so hat er allen Athleten dies unverzüglich mitzuteilen oder für einen Ersatzübungsleiter zu sorgen.

Eltern, die ihre minderjährigen Kinder zum Training bringen, sind verpflichtet, so lange auf ihre Kinder aufzupassen, bis der verantwortliche Übungsleiter in der Sportstätte erschienen ist und die Aufsichtspflicht übernommen hat.

Minderjährige Kinder sind nach dem Training wieder pünktlich von ihren Eltern oder beauftragten Personen abzuholen. Übungsleiter dürfen per Gesetz die Kinder nicht ohne die Zustimmung der Eltern nach Hause fahren oder anderen Personen mitgeben. Erscheinen die Eltern nicht, bis der Übungsleiter die Sportstätte verlässt, muss er die Polizei verständigen und dieser das Kind in Obhut geben.

1.4. Fahrtkostenerstattung

Übungsleitern steht für die Fahrten zum Training eine teilweise Erstattung der Mehraufwendungen zu. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Fahrten zum Training beträgt

0,10 EUR / km.

Eine Mehraufwendung für im Fahrzeug mitgenommene Übungsleiter oder Athleten wird nicht erstattet.

Die Erstattung erfolgt quartalsweise und ist mit einer ordnungsgemäßen Fahrtkostenabrechnung beim Kassenwart zu beantragen. Die Abrechnung sollte bis 14 Tage nach Quartalsende beim Kassenwart vorliegen. Der Übungsleiter kann die Erstattung der Mehraufwendungen auch dem Verein spenden. In diesem Fall muss auf der Abrechnung schon ein entsprechender Vermerk gemacht werden. Eine Spendenbescheinigung wird bis zum 31. Januar des Folgejahres vom Vorstand ausgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Mehraufwendungen, die vom Verein erstattet wurden, in der erstatteten Höhe beim Finanzamt nicht mehr als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Eine Erstattung von Mehraufwendungen für die Fahrten zum Training der Athleten und deren Eltern gibt es nicht. Für den Weg zum Training ist jeder Sportler selbst verantwortlich. Da kein Anspruch auf Erstattung besteht, ist es auch nicht möglich die Fahrtkosten zum Training zu spenden und dafür eine Spendenbescheinigung zu erhalten.



2. Wettkampfbetrieb

2.1. Teilnahme am Wettkampf

Ein wichtiger Bestandteil der sportlichen Entwicklung ist die Teilnahme an Wettkämpfen. Die Übungsleiter erstellen zu diesem Zwecke einen saisonalen Wettkampfplan für die entsprechenden Übungsgruppen. An den darin enthalten Pflichtwettkämpfen sollten alle Athleten der Übungsgruppe teilnehmen. Weiterhin wird die Teilnahme an Sportfesten und Laufveranstaltungen angeboten, welche freiwillig sind. Die anfallenden Startgebühren übernimmt der Verein.

Da die Sportler die für sie wichtigen Wettkämpfe bestreiten sollen, entscheidet immer der für den Athleten verantwortliche Übungsleiter über die Teilnahme am Wettkampf und die Auswahl der zu absolvierenden Disziplinen. Kann ein Sportler aus persönlichen Gründen am Wettkampf nicht teilnehmen, ist dies dem Übungsleiter vor der Meldung mitzuteilen.

Nimmt ein Athlet außerhalb des Wettkampfplanes und ohne Absprache mit dem Übungsleiter an Wettkämpfen teil, so muss er sich privat anmelden und die Startgebühr selbst entrichten. Eine Erstattung durch den Verein erfolgt nicht.

Folgende Wettkampfkategorien werden unterschieden:

- Kat. 1 Europa -, Deutsche - und Mitteldeutsche Meisterschaften
- Kat. 2 Landes- und Bezirksmeisterschaften
- Kat. 3 Kreismeisterschaften, Sportfeste, Laufveranstaltungen, Sonstiges

2.2. Durchführung der Wettkämpfe

Der Übungsleiter, der die Meldung der Aktiven übernimmt, ist für den Wettkampf verantwortlich. Er ist damit der für den Wettkampf verantwortliche Übungsleiter. Kann er beim Wettkampf selbst nicht teilnehmen, bestimmt er einen anderen verantwortlichen Übungsleiter. Für je 10 teilnehmende Sportler wird ein verantwortlicher Übungsleiter bestimmt. Sollte kein Übungsleiter beim Wettkampf anwesend sein, kann auch einem Elternteil die Verantwortung übertragen werden. Die verantwortlichen Übungsleiter kümmern sich um die Ausgabe der Startunterlagen, die moralische Betreuung der Athleten und Eltern und sind Ansprechpartner bei Problemen. Die persönliche Selbstständigkeit der Sportler im Wettkampfgeschehen bleibt davon bewusst unberührt.

Gemeldete Sportler sind verpflichtet am Wettkampf teilzunehmen. Da bei den meisten Wettkämpfen die Startgebühren der fehlenden Athleten nicht erstattet werden, ist das Fernbleiben von gemeldeten Wettkämpfen nur bei Krankheit akzeptabel. Sportler, die wiederholt unbegründet nicht zu Wettkämpfen antreten, werden nicht mehr gemeldet und fallen damit aus den Leistungsgruppen heraus.



2.3. Fahrtkostenerstattung

Für die Mehraufwendungen durch Fahrten zu Wettkämpfen steht den Fahrern eine teilweise Erstattung zu. Die Erstattungspflicht richtet sich nach der Kategorie des Wettkampfes. Eine Erstattung kann nur für Übungsleiter, Sportler oder für vom Verein beauftragte Eltern und Betreuer erfolgen. Dabei gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:10, ein Übungsleiter für 10 teilnehmende Sportler. Für die Erstattung ist es notwendig einen Fahrauftrag zu erhalten. Dieser wird vom verantwortlichen Übungsleiter ausgestellt und muss im Vorfeld des Wettkampfes vorliegen. Dazu ist eine Absprache zwischen Eltern und Übungsleiter notwendig. Im Nachhinein geschriebene Fahraufträge werden nicht mehr anerkannt.

- **Wettkämpfe der Kategorie 1 und Kategorie 2**

Erstattungsberechtigt sind grundsätzlich die verantwortlichen Übungsleiter mit einem Schlüssel 1:10. Sollte der verantwortliche Übungsleiter nicht selbst fahren können und Beifahrer sein, kann er das Erstattungsrecht auf den Fahrer übertragen.

Athleten oder deren Eltern sollten nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften bilden. Ist dies der Fall, sind die betreffenden Athleten oder Eltern erstattungsberechtigt. Bedingung ist, dass sie auch andere Athleten mitnehmen. Der Transport von Eltern und Familienangehörigen obliegt nicht dem Verein. Wer alleine nur mit den eigenen Kindern fährt, obwohl für das Kind noch eine Mitfahrgelegenheit bei anderen Eltern gewesen wäre, kann keine Erstattung geltend machen.

In jedem Fall müssen die Fahraufträge im Vorfeld vom verantwortlichen Übungsleiter ausgereicht werden.

- **Wettkämpfe der Kategorie 3**

Erstattungsberechtigt sind grundsätzlich die verantwortlichen Übungsleiter mit einem Schlüssel 1:10. Sollte der verantwortliche Übungsleiter nicht selbst fahren können oder Beifahrer sein, kann er das Erstattungsrecht auf den Fahrer übertragen. Er kann auch ein Elternteil bestimmen, welches die Verantwortung beim Wettkampf übernimmt und damit erstattungsberechtigt ist.

- Athleten und Eltern sind nicht erstattungsberechtigt.

Die Erstattung für die Fahrten zu Wettkämpfen beträgt

0,10 EUR / km zzgl. 0,03 EUR für mitgenommene Athleten.

Die ausgefüllten Fahraufträge sind unmittelbar nach dem Wettkampf beim Kassenwart einzureichen. Darin sollte auch die Bankverbindung enthalten sein. Fahraufträge, die länger als einen Monat zurückliegen, werden nicht mehr anerkannt.



Den Erstattungsberechtigten ist es freigestellt, den zu erstattenden Betrag dem Verein zu spenden. Dazu muss schon auf der Abrechnung ein Vermerk erfolgen. Eine Spendenbescheinigung wird dann über den gesamten gespendeten Betrag bis zum 31. Januar des Folgejahres ausgestellt.

3. Sonstiges

Diese Trainings- und Wettkampfordnung wurde am 18.03.2013 vom Vorstand der WSG Schwarzenberg-Wildenau e.V. einstimmig beschlossen und gilt ab dem Wettkampffjahr 2013.

Elterlein, 18.März 2013

Gabrielle Silabetzschky-Vogel
Vorstandsvorsitzende